



RS Nr. 54/1993

Ergeht an alle Betriebe

ausgenommen die Austria Tabak AG
sowie die Betriebe der Verbände der
Brau-, Brot-, Milch- u. Mühlenindustrie

**an die Landessektionen bzw. Fach-
gruppen zur Kenntnis**

Wien, am 16. September. 1993
Mag. Moser/DW56/Bal/167

**Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen
mit der Angestelltengewerkschaft**

Sehr geehrte Firma!

Wie wir Sie schon mit RS Nr. 52/1993 informiert haben, kam es dieses Jahr bereits am 8. d.M. im Rahmen der gesamtindustriellen Angestelltenverhandlungen zu einer Vereinbarung.

Wir dürfen das Ergebnis nochmals wie folgt festhalten und Ihnen gleichzeitig die Lehrlingsentschädigungen sowie die Diätensätze, welche um 3,8 % angehoben wurden, übermitteln:

1. Die Ist-Gehälter werden um 2,8 %, mindestens jedoch um S 500,-- erhöht, wobei bei Teilzeitbeschäftigten sich der genannte Schillingbetrag pro Monat um den Umfang aliquotiert, das dem Ausmaß der vereinbarten Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entspricht.
2. Die KV-Gehälter werden um 3,6 % erhöht.
3. Möglichkeit der Anwendung einer sog. **Öffnungsklausel** (den Wortlaut dieser Klausel entnehmen Sie dem Kollektivvertrag über die Ist-Gehaltserhöhung).
4. Die Lehrlingsentschädigung werden wie folgt neu festgesetzt:

		I	II
im 1. Lehrjahr	S	4.463,--	5.917,--
" 2. "	"	5.917,--	7.961,--
" 3. "	"	7.961,--	9.913,--
" 4. "	"	10.702,--	11.522,--

5. Die Diätensätze gem. Zusatzkollektivvertrag vom 24.10.1984 werden um 3,8 % angehoben.

Die Reiseaufwandsentschädigung beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseauf- wandsentschädigung (Taggeld u. Nacht- geld)
	S	S	S
I bis III u. M I	412,--	228,--	640,--
IV, M II u. M III	424,--	258,--	682,--
V	489,--	258,--	747,--
VI	565,--	258,--	823,--

Die Trennungskostenentschädigung gem. § 4 Abs. 4 Zusatz-KV beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, M IS 176,--
IV bis VI, M II u. M IIIS 195,--

Das Messegeld gem. § 5 Abs. 1 Zusatz-KV beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, M IS 195,--
IV bis VI u. M IIIS 229,--

6. Geltungstermin: Alle Vereinbarungen treten mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

Den Kollektivvertrag über die Erhöhung der Ist- und Mindestgehälter samt der (den) dazugehörenden Gehaltsordnung(en) übermitteln wir Ihnen in der Anlage.

Wir stehen für allfällige Auskünfte gerne zur Verfügung und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Komm. Rat Ing. Martin Pecher eh.

Dr. Klaus Smolka eh.

Beilagen